

Gemeinde Ladbergen



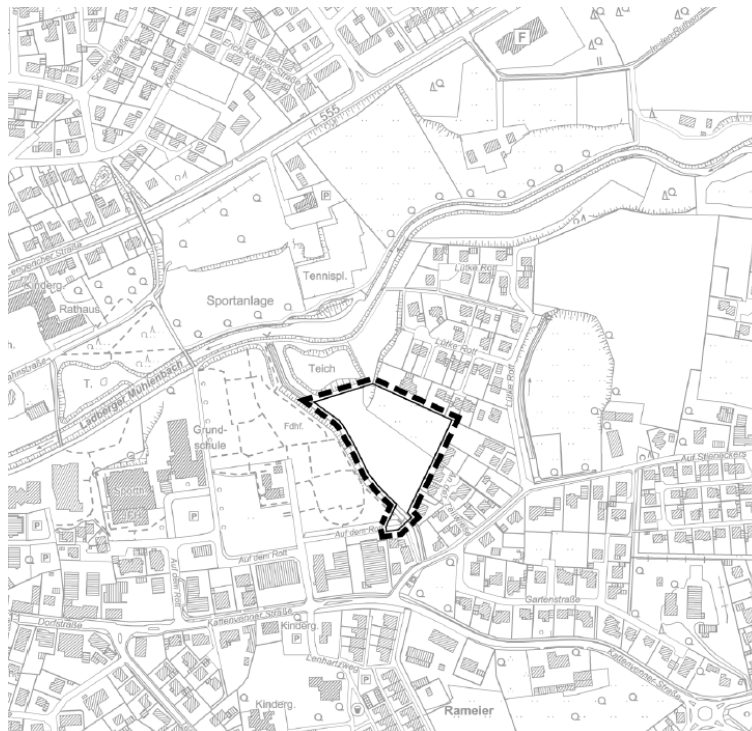
Bekanntmachung

der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen gem. § 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit Verfügung vom 12.08.2025, (Az.: 35.02.01.700-008/2025.0002) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan besonders gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ladbergen gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Abwägungstabellen und der zusammenfassenden Erklärung, sowie die zugrundeliegenden Vorschriften liegen im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstr. 5, 49549 Ladbergen, Zimmer 1.13, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zu der Planung sind auch unter

<https://www.o-sp.de/ladbergen/rechtskraft>

einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
 - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ladbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 29.08.2025

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
Gez. Torsten Buller